

Artikel 36

Berufsmusiker

Auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit der Durchführung musikalischer Darbietungen beschäftigt sind, sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 12 Absatz 2 und 13 anwendbar.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Artikels umfasst alle Berufsmusiker und -musikerinnen, die als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne des Arbeitsgesetzes beschäftigt werden. Dazu gehören insbesondere Mitglieder von Musikorchestern, Musikgruppen, Bands oder anderen Musikformationen, Solomusiker und -musikerinnen, aber auch Unterhaltungsmusiker und -musikerinnen in Gastbetrieben usw. Vom vorliegenden Artikel ausgenommen sind Musiker und Musikerinnen, die unter das künstlerische Personal eines Berufstheaters nach Artikel 35 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung fallen.

In den Geltungsbereich gehören auch Amateur- oder Gelegenheitsmusiker und -musikerinnen, sofern sie bei dieser Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne des Arbeitsgesetzes gelten. Der Zweitarbeitgeber oder die Zweitarbeitgeberin hat dann dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen insgesamt eingehalten werden. In den Geltungsbereich gehören auch vom gleichen Arbeitgeber angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Hilfsfunktionen, die direkt den Musikern und Musikerinnen dienen (z.B. Orchesterwart). Werden solche Dienstleistungen aber von externen Firmen erbracht (z.B. für Beleuchtung, Verstärker- und Lautsprecheranlagen, Betreuung des Publikums usw.), so fallen diese nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Artikels und unterstehen der Bewilligungspflicht.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Für Berufsmusiker und -musikerinnen und andere in den Geltungsbereich des vorliegenden Artikels fallende Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung angeordnet werden. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 12 Absatz 2

Den Berufsmusikern und -musikerinnen sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).